



Kontopfändungsschutzreform 2010

Die Reform aus Drittschuldnersicht

Arbeitstagung der
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V.
in Zusammenarbeit mit der
Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
Darmstadt, 14. April 2010

Dr. Stefan Saager
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken e.V.



Ziele der Reform

- Verbesserung des Pfändungsschutzes durch Vermeidung einer Blockade des Girokontos
- Beitrag zur Verringerung der Zahl der Kontokündigungen im Falle von Kontopfändungen

Einrichtung eines P-Kontos

- Anspruch des Kunden auf Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto (§ 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO)
 - Umwandlung kann bei Anwesenheit des Kunden in der Filiale ohne großen Aufwand vorgenommen werden
 - Antragstellung nur durch Kontoinhaber oder gesetzl. Vertreter (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO)
 - wegen Fernabsatzrecht grundsätzlich nur bei persönlichem Erscheinen

Einrichtung eines P-Kontos

- Anspruch auf Umwandlung auch, wenn bereits eine Kontopfändung erfolgt ist (§ 850k Abs. 7 Satz 3 ZPO)
 - Rückwirkende Umwandlung nur innerhalb von vier Wochen ab Zustellung
 - Frühzeitige Umwandlung ist für Kreditinstitute leichter zu handhaben

Einrichtung eines P-Kontos

- Rückumwandlung
(Nach Erledigung einer Kontopfändung will der Kunde sein P-Konto wieder in ein „normales Girokonto“ umwandeln)
 - Keine gesetzliche Regelung, Vertragsfreiheit
 - Bei Kunden mit häufigen Kontopfändungen hoher Bearbeitungsaufwand durch mehrfache Umwandlung

Entgelte

- Entgelt für Umwandlung
 - Wegen gesetzlichen Anspruchs kein Entgelt

Entgelte

- Entgelt für Kontoführung
 - Erwartung des Rechtsausschusses: P-Konto soll nicht mehr kosten als “allgemeines Gehaltskonto” (BT-Drucks. 16/12714, S. 17)
 - Verrechnung der Kontoführungsentgelte mit dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben möglich (§ 850k Abs. 6 Satz 3) (wie bisher)
 - Beschränkung der Verrechnung mit Sozialleistungen und Kindergeld innerhalb von 14 Tagen (§ 850k Abs. 6 Satz 1 ZPO)

Entgelte

- Entgelt für Bearbeitung von Pfändungsmaßnahmen
 - Keine Entgeltberechnung (BGH 18.5.1999 – XI ZR 219/98)
 - Keine gesetzliche Regelung
 - Bank muss Aufwand der Pfändungsbearbeitung und -überwachung selber tragen
 - Bereitschaft zur Führung von Konten, deren Guthaben gepfändet werden, wird damit nicht gefördert

Prüfung von Bescheinigungen, Berechnung des Pfändungsfreibetrages

- Entlastung der Kreditinstitute
 - Keine Prüfung der Freigabebeschlüsse der Gerichte
 - Automatisierung durch Gleichbehandlung der Zahlungseingänge und im wesentlichen einheitliche Behandlung von Freibeträgen möglich

Prüfung von Bescheinigungen, Berechnung des Pfändungsfreibetrages

- Belastung der Kreditinstitute, Entlastung der Justiz
 - Prüfung der Herkunft, Echtheit und Aktualität von Bescheinigungen
 - Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 850k Abs. 5 Satz 3 ZPO)
 - Möglichkeit der Entscheidung durch Vollstreckungsgericht (§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO)
 - Aufbewahrung (aus Haftungsgründen Einbehaltung der Originale ratsam)

Monatliche Freibeträge

- Berücksichtigung einmaliger Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO)
 - Auseinanderfallen von tatsächlicher Zahlung und Bescheinigung

Debitorische Konten

- Geschützt wird Guthaben im Rahmen der Freibeträge (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO)
- Ausnahmsweise Schutz von Zahlungseingängen: Verbot der (kontokorrentmäßigen) Verrechnung mit Sozialleistungen und Kindergeld innerhalb von 14 Tagen (§ 850k Abs. 6 Satz 1 ZPO)
- Regelmäßig Pfändung der in Anspruch genommenen Kreditlinie (BGH 29.3.2001 – IX ZR 34/00)

Debitorische Konten

- Grundsätzlich keine Verfügungsmöglichkeit des Kontoinhabers bei debitorischem Konto und vorliegender Pfändung trotz ausreichender Zahlungseingänge
- Keine Möglichkeit des Kreditinstitutes, Verfügungen durch Offenhalten der Kreditlinie zu ermöglichen
- P-Konten sollten nur als Guthabenkonten geführt werden
- Bei Pfändung debitorischer (P-) Konten sollten Möglichkeiten der Umschuldung gesucht werden

Verfügung an Geldautomaten

- Prüfung des noch verfügbaren Pfändungsfreibetrages
- Keine Berücksichtigung von Verfügungsentgelten
- Daher jedenfalls Beschränkung auf Verfügungen an eigenen Automaten (entgeltfrei) -> keine Girocard

Die Reform aus Drittschuldnersicht im Überblick

- Verbesserung der Situation der Schuldner
- Aufrechterhaltung der wesentlichen Zahlungsverkehrsfunktionen trotz Pfändung
- Belastung der Kreditinstitute durch Prüfung der Belege und Berechnung der Freibeträge
- Entlastung der Kreditinstitute durch weitgehende Automatisierung der Pfändungsbearbeitung erwartet
- Weiterhin kein Entgelt für die Bearbeitung von Kontopfändungen



Kontopfändungsschutzreform 2010

Die Reform aus Drittschuldnersicht

Dr. Stefan Saager
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR
Schellingstr. 4, 10785 Berlin
s.saager@bvr.de